



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 2001	Nummer 15
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	25. 4. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung eines Kostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen des Entsorgungsverbandes, des Aggervverbandes, der Emschergerossenschaft, des Erftverbandes, des Lippeverbandes, des Niersverbandes, des Ruhrverbandes und des Wuppervverbandes . . .	194
2022	23. 4. 2001	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	194
203011	23. 4. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	195
230	17. 5. 2001	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)	195
311	24. 4. 2001	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 404 Abs. 3 der Strafprozessordnung	196
	25. 9. 2003	Bekanntmachung der Genehmigungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	196

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

2010

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung eines Kostenbeitrages
für Vollstreckungsersuchen des
Entsorgungsverbandes, des Aggerverbandes,
der Emschergenossenschaft, des Erftverbandes,
des Lippeverbandes, des Niersverbandes,
des Ruhrverbandes und des Wupperverbandes**

Vom 26. April 2001

Aufgrund

1. des § 33 Abs. 2 Satz 2 des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439),
2. des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Aggerverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248),
3. des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248),
4. des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Erftverband vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248),
5. des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248),
6. des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248),
7. des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), und
8. des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Wupperverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248),

wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zur Bestimmung eines Kostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen des Entsorgungsverbandes, des Aggerverbandes, der Emschergenossenschaft, des Erftverbandes, des Lippeverbandes, des Niersverbandes, des Ruhrverbandes und des Wupperverbandes vom 5. November 1998 (GV. NRW. S. 660) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „16,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 194.

2022

**Änderung der Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und der
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 23. April 2001

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 432), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. April 2001 folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 122), geändert am 27. November 1997 (GV. NRW. 1998 S. 2), beschlossen:

1. § 1 wird angepasst (Änderung hier in Fettdruck):

„§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung

a)“

2. Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen.

Dies gilt nicht, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.“

3. Der bisherige § 8 (besondere Aufwandsentschädigung) wird zu § 9.
4. Der bisherige § 9 (In Kraft treten) wird zu § 10.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Schittges

Der Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Molsberger

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung NW in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. April 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Molsberger

– GV. NRW. 2001 S. 194.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung für die Laufbahn
des Justizwachtmeisterdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. April 2001

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1998 (GV. NRW. S. 574), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Lehrgang findet in zwei Einheiten von jeweils 4-wöchiger Dauer statt. Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Während jeder Lehrgangseinheit sind insgesamt 120 Stunden Unterricht von je 45 Minuten zu erteilen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 195.

230

**Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes (LPlG)**

Vom 17. Mai 2001

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. Seite 50) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Entschädigungen der Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen.“

2. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnungen zu Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags, die Verordnung zu Nummer 3 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Michael Vesper

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 195.

311

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 484 Abs. 3 der Strafprozessordnung
Vom 24. April 2001**

Aufgrund des § 484 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I Seite 1074, 1319), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVAG 1999) – vom 2. August 2000 (BGBl. I Seite 1253) wird verordnet:

§ 1

Die in § 484 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten zu bestimmen, die nach § 484 Abs. 2 der Strafprozessordnung für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 196.

**Bekanntmachung der Genehmigungen
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln
Vom 26. September und 23. November 2000**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1999 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlassen vom 26. September und 23. November 2000 – VI B 1 – 60.72 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. 1994 S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) und bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Teilabschnitts des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. April 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 196.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Graefenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/239 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erhaltene Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Graefenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Graefenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bage, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3559